

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0003/2005</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>06.04.2005</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 4 Dr. K/Mei</b>
<b>Richtlinien der Stadt Amberg für das "Pflegekinderwesen" nach dem SGB VIII</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Herr Donhauser</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>19.04.2005</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Die Pflegekinderleitlinien für die Stadt Amberg werden in der Fassung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfes beschlossen.

## Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Amberg vom 23.04.1991 wurde die Übernahme der Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages zu den Leistungen der Jugendhilfe bei Vollzeit-, Teilzeit- und Tagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 12.03.1991 rückwirkend ab 01.01.1991 beschlossen.

Mittlerweile hat der Landkreistag in Zusammenarbeit mit dem Städtetag neue Richtlinien für das Pflegekinderwesen erarbeitet. Da in bestimmten Punkten zunächst kein Konsens gefunden wurde, empfahl der Bayerische Städtetag den Städten, die Richtlinien des Bayerischen Landkreistages nur mit Einschränkungen zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 28.10.2004 teilte dann der Bayerische Städtetag mit, dass der Sozialausschuss des Bayerischen Städtetages nur die Ziffer 1 der Regelung ablehnt. Ziffer 1 besagt: „Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. § 86 Abs. VI SGB VIII) hat das Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft eine vorherige Absprache mit dem örtlichen zuständigen Jugendhilfeträger zu treffen. Die dort geleisteten Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).“

Dieser Kritikpunkt des Bayerischen Städtetages wurde im vorliegenden Entwurf der Verwaltung berücksichtigt, in dem nicht die „vorherige Absprache“, sondern nur eine Informationspflicht in Ziffer 1 festgeschrieben wurde (siehe Ziffer 1 Satz 5 der Richtlinien der Stadt Amberg).

Die neuen Richtlinien sollen die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages vom 12.03.1991 ablösen. Bei den bisherigen Empfehlungen war Grundlage für die Gewährung der Pflegegeldpauschalen für Vollzeit-, bzw. Teilzeitpflege das Regelsatzsystem des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) mit einer entsprechenden Anpassung an ein mittleres Einkommensniveau und einem ergänzenden Zurechnungsbetrag von Erziehungsleistungen.

Die neuen Richtlinien sehen die Umstellung auf den unterhaltsrechtlichen Regelbetrag nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Regelbetragverordnung vor. So wird das Pflegegeld durch eine Verdoppelung der Regelbeträge für den Unterhalt bestimmt, der um einen Festbetrag für die Erziehungsleistung ergänzt wird.

---

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

**Anlagen:**

Aufstellungen Pauschalbeträge für Pflegekinder ab 01.07.2003 sowie ab 01.07.2005  
Richtlinien der Stadt Amberg für das Pflegekinderwesen

Verteiler:

Mitglieder Jugendhilfeausschuss  
Referat 4, Amt 4.1  
zum Akt Beschlussvorlagen